



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1986

Nummer 6

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	6. 1. 1986	Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	48
77	7. 1. 1986	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Uchtorf“	46
822	15. 11. 1985	Vierter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe	47
	6. 1. 1986	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1986 (Ausgleichsabgabesatzung 1986)	47
	30. 12. 1985	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1986	48
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	51

2022

**Änderung der Entschädigungssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 6. Januar 1986

Aufgrund der §§ 6 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 16. Dezember 1985 folgende Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 61), zuletzt geändert durch Beschuß vom 31. Oktober 1980 (GV. NW. S. 1020) beschlossen:

§ 2 Abs. 1 Satz 3 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1985 wie folgt geändert:

Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen (d. h. einschl. Arbeitskreisen, Fraktionsvorständen und Teilfraktionen) wird für jedes Mitglied der Landschaftsversammlung und für jeden sachkundigen Bürger personenbezogen auf 120 jährlich begrenzt.

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung
Dr. Wilhelm

Greschus

Wietbrock

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gem. § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 6. Januar 1986

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Esser

- GV. NW. 1986 S. 46.

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung
der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes „Uchtorf“**

Vom 7. Januar 1986

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 21. Oktober/18. November 1985 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Uchtorf“ geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 7. Januar 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Posser

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Uchtorf“**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in Düsseldorf

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Hannover,

wird gem. § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), und gem. § 170 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Uchtorf“ im Bereich der Stadt Rinteln und der nordrhein-westfälischen Gemeinde Extertal, Kreis Lippe, ist die Bezirksregierung Hannover. Diese handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten Detmold, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1985

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Hannover, den 18. November 1985

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

G. Glup

- GV. NW. 1986 S. 46.

**Vierter Nachtrag
zur Satzung des Landesverbandes
der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe**
Vom 15. November 1985

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe hat am 15. November 1985 den Vierten Nachtrag zur Satzung vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 710) in der Fassung des Dritten Nachtrages vom 16. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 561) beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 7 wird die Passage „um mehr als 10 v. H.“ durch „um mehr als 15 v. H.“ ersetzt.
- b) Im Absatz 10 wird die Passage „(ohne Verwaltungsvermögen)“ ersetztlos gestrichen.

2. § 8 a wird wie folgt ergänzt:

- a) Dem Abs. 3 wird nachstehender Satz 3 angefügt:
Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.
- b) Es werden nachstehende Absätze 5 bis 7 angefügt:
 - (5) Der Besondere Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Arbeitgeber gewählt, so ist als stellvertretender Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten zu wählen und umgekehrt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen abwechselnd für ein Jahr den Vorsitz. Der Wechsel erfolgt jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres.
 - (6) Die Vertreterversammlung stellt für den Besonderen Ausschuß eine Geschäftsordnung auf.
 - (7) Die Entschädigung der Mitglieder des Besonderen Ausschusses – mit Ausnahme des Geschäftsführers – richtet sich nach § 14 in Verbindung mit der jeweiligen Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.

3. Dieser Nachtrag tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf seine Genehmigung folgt.

Bad Oeynhausen, den 15. November 1985

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Schrahn

Der stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Habermann

Genehmigung

Der vorstehende Vierter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe – beschlossen von der Vertreterversammlung am 15. November 1985 – wird hiermit gemäß § 414b Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1985

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schrimpf

– GV. NW. 1986 S. 47.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln der
Ausgleichsabgabe nach dem
Schwerbehindertengesetz an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und
kreisangehörigen Städten im Rheinland für das
Haushaltsjahr 1986**
(Ausgleichsabgabesatzung 1986)

Vom 6. Januar 1986

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Funktionalreform vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 16. Dezember 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Ziffer 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 6 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1985, geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 699), für das Jahr 1986 38.83 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1984 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1984 durchzuführenden Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung von 40 v. H. des Aufkommens an den Ausgleichsfonds gem. § 8 Abs. 4 SchwbG.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Zahlen der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 30. Juni 1985 wohnenden Schwerbehinderten im Arbeitsleben.

§ 4

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1986.

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung
Dr. Wilhelm

Greschus Wietbrock
Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Ausgleichsabgabesatzung wird gem. § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 6. Januar 1986

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Esser

- GV. NW. 1986 S. 47.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
Vergabe von Studienplätzen in höheren
Fachsemestern an den Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1986**

Vom 30. Dezember 1985

Aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1986 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Für die Festsetzung der Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gilt § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1986 vom 29. November 1985 (GV. NW. 1986 S. 2).

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1986 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt. Im Studiengang Sport (Diplom) werden die Zulassungszahlen für ausländische und deutsche Bewerber getrennt ermittelt; § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Vergabeverordnung – VergabevVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1985 (GV. NW. 1986, S. 24), gilt entsprechend. Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gelten darüber hinaus die Studenten als Rückmelder, die einen ihnen nach der Verordnung vom 29. November 1985 zugewiesenen Studienplatz in An-

spruch genommen haben. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

(3) In folgenden Studiengängen werden über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen:

1. An der Universität Dortmund im Studiengang Informatik mit dem Abschluß Diplom im 2. bis 4. Fachsemester.
2. An der Universität Köln
 - a) in den Studiengängen Kunstgeschichte, Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft und Völkerkunde mit dem Abschluß Magister als erstem Abschluß (Haupt- und Nebenfach) sowie im Studiengang Geologie mit dem Abschluß Diplom im 2. bis 4. Fachsemester.
 - b) in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluß Diplom sowie in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im 2. Fachsemester.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 52 VergabevVO. Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 VergabevVO vergeben. Die Vorschriften der Verordnung vom 29. November 1985 bleiben unberührt.

§ 3

(1) Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Im Studiengang Zahnmedizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren, auf den vorklinischen Teil beschränkten Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Fortsetzung des Studiums wird nicht gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die nach § 1 die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nicht festgesetzt oder die Aufnahme nicht auf die Zahl der Rückmelder beschränkt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1985

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH- Paderborn	Uni-GH- Wuppertal	FH Bielefeld	FH Düsseldorf	FH Köln	FH Niederrhein
	Studiengang/ Abschluß																
Pharmazie	(Staatsexamen)																
	2. Fachsemester				90		57			78							
	3. Fachsemester				86		58			76							
	4. Fachsemester				83		55			75							
	5. Fachsemester				80		56			74							
	6. Fachsemester				78		53			72							
	7. Fachsemester				75		54			71							
Produktions- technik	(Diplom)																46*
Psychologie	(Diplom)																
	2. Fachsemester	118	132	97		66		139	139			61**					
	4. Fachsemester	111	124	91		62		131	131			58**					
	5.-8. Fachsemester	203	225	167		112		238	238			105**					
Rechtswissen- schaft	(Staatsexamen)																
	2. Fachsemester				480				486								
Sozialarbeit	(Diplom)																188*
Sozial- pädagogik	(Diplom)																186*
Sport	(Diplom)									788							
Verfahrens- technik	(Diplom)																75*
Versorgungs- technik	(Diplom)																111*
	2. Fachsemester																101*
Visuelle Kommunikation	(Diplom)																32*
	2. Fachsemester																30*
Wirtschaft	(Diplom)																201*
Zahnmedizin	(Staatsexamen)																
	2. Fachsemester	81		55		57+13***		60	86								
	3. Fachsemester			53						83							
	4. Fachsemester	81		53		56+13***		57	83								
	5. Fachsemester			52						81							
	6. Fachsemester	81		52		55		54	80								
	7. Fachsemester			51						78							
	8. Fachsemester	81		51		54		52	78								
	9. Fachsemester	—		49						75							
	10. Fachsemester	—		50		54		49	75								

- : Kein Studienangebot
 * : Fachhochschulstudiengang
 ** : Integrierter Studiengang
 *** : Zulassung beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt (1.-5. Fachsemester)

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungs-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen -
Jahrgang 1985

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1985 Einbanddek-
ken für einen Band vor zum Preis von 14,- DM zuzüglich
Versandkosten von 6,- DM = 20,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1986 an den Verlag
erbeten.

- GV. NW. 1986 S. 51.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Ver-
men. um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubereiten. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine be-
sondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359